



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf



107. 05. 2018

Aktenzeichen

4045 E - III. 6/18

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Frau Malitz
Telefon: 0211 8792-453

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

12. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 6
„Sexualdelikt in einem Fußballfan-Zug / Verzögerte Vollstreckung einer
Freiheitsstrafe gegen A. W.“

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dirk Wedel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

12. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. Mai 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 6:

„Sexualdelikt in einem Fußball-Fanzug /
Verzögerte Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen A. W.“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in der Sitzung des Rechtsausschusses am 18. April 2018 bereits angekündigte und in dem Anmeldungsschreiben vom 27. April 2018 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung sind Berichte der Präsidentin des Landgerichts und des Leitenden Oberstaatsanwalts in Mönchengladbach sowie der Präsidentin des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf.

I.

Gegenstand und Sachstand des aktuellen Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Vergewaltigung

Dem Ermittlungsverfahren liegt den Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts in Mönchengladbach zufolge im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 15. April 2018 habe sich die Geschädigte in einem Sonderzug der Deutschen Bahn auf der Rückreise von einem Bundesligaheimspiel des FC Bayern München gegen Borussia Mönchengladbach befunden. Den Angaben in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung zufolge habe die stark alkoholisierte Geschädigte den „Sambawagen“ des Zuges aufgesucht, wo sie den Beschuldigten kennengelernt und sich mit ihm unterhalten habe. Nach einiger Zeit habe sie sich mit dem Beschuldigten zunächst vor und schließlich in die Toilette des Zuges begeben, wo es einvernehmlich zum Austausch von Küssen gekommen sei. Obwohl sie weitere Handlungen sexueller Natur gegenüber dem Beschuldigten verbal abgelehnt habe, sei es dann gleichwohl zum Geschlechtsverkehr gekommen. Danach hätten die Geschädigte und der Beschuldigte die Toilette verlassen.

Im Anschluss habe die Geschädigte telefonisch ihre Eltern verständigt, die sich ihrerseits an die Polizei gewandt hätten. Durch Beamte der Polizeistation Flörsheim sei der Zug am Bahnhof Flörsheim gestoppt und die Geschädigte zur medizinischen Untersuchung in eine Wiesbadener Klinik sowie zur polizeilichen Vernehmung verbracht worden. Der Beschuldigte sei aufgrund von Lichtbildern, die ein als Ordner im Zug anwesender Zeuge von der Geschädigten und ihrem Begleiter gefertigt habe, durch szenekundige Beamte des Polizeipräsidiums Mönchengladbach identifiziert worden. Die Geschädigte selbst, deren Aussage von erheblichen Erinnerungslücken geprägt gewesen sei, habe den Beschuldigten im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage nicht wiedererkannt. Vor diesem Hintergrund habe die Staatsanwaltschaft mangels dringenden Tatverdachtes auch von der Beantragung eines Haftbefehls abgesehen.

Den Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Mönchengladbach zufolge dauern in dem am 15. April 2018 eingeleiteten Ermittlungsverfahren die polizeilichen

Ermittlungen an. Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der Geschädigten stünden noch aus. Die sichergestellten DNA-Spuren lägen dem Landeskriminalamt zur Auswertung vor. Mit einem Ergebnis sei erst in einigen Wochen zu rechnen. Derzeit würden weitere Zeugen vernommen.

Für den Beschuldigten habe sich ein Verteidiger bestellt, dem ein Aktendoppel zur Akteneinsicht übergeben worden sei. Eine Einlassung liege bislang nicht vor.

Der Beschuldigte habe sich zum Strafantritt in anderer Sache am 16. April 2018 planmäßig in der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen gestellt. Er verbüße - nach rechtskräftigem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung mit Beschluss vom 28. März 2018 - derzeit eine sechsmonatige Freiheitsstrafe wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Körperverletzung und Beleidigung aus einem früheren Urteil des Amtsgerichts Mönchengladbach vom 24. November 2014.

II.

„Wie konnte es zu der verzögerten Vollstreckung der Freiheitsstrafe kommen?“

Nach den Berichtsausführungen der Präsidentin des Landgerichts und des Leitenden Oberstaatsanwalts in Mönchengladbach stellt sich der zeitliche Ablauf in dem vorliegend im Fokus stehenden weiteren Vollstreckungsverfahren gegen den Beschuldigten wie folgt dar:

Mit Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Mönchengladbach vom 13. April 2016 sei gegen den Beschuldigten wegen Vergewaltigung (zum Nachteil einer Bekannten) und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie Körperverletzung in zwei Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verhängt worden. Seine gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung sei durch Urteil der 6. kleinen Strafkammer des Landgerichts Mönchengladbach vom 22. Mai 2017 verworfen worden. Mit Beschluss vom 29. November 2017 habe der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 22. Mai 2017 als unbegründet verworfen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf habe die Verfahrensakte über die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf an die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach zurückgesandt, wo sie am 13. Dezember 2017 eingegangen sei. Die Staatsanwaltschaft habe die Akte auf Anforderung am 20. Dezember 2017 „mit der Bitte um Rücksendung bis zum 16. Januar 2018“ an das Landgericht Mönchengladbach übersandt. Die zuständige Serviceeinheit der Staatsanwaltschaft habe entsprechend der Verfügung der staatsanwaltschaftlichen Dezernentin zur Aktenkontrolle eine Wiedervorlagefrist für die Handakten auf den 19. Januar 2018 notiert.

Die Akte sei sodann am 21. Dezember 2017 bei dem Landgericht Mönchengladbach eingegangen. Von dort aus sei sie - nach Erteilung des Rechtskraftvermerks für das Urteil vom 22. Mai 2017 - an das Amtsgericht Mönchengladbach weitergeleitet worden. Die Staatsanwaltschaft sei keine vollstreckbare Urteilsausfertigung übersandt und sie über die Weiterleitung der Akte auch nicht benachrichtigt worden. Das der Akte beigefügte Schreiben des Landgerichts vom 22. Dezember 2017 an das Amtsgericht habe den Zusatz enthalten: „Bitte die Akten, nach Erl. der Kosten, schnellstmöglich an die Staatsanwaltschaft weiterleiten“. Am 28. Dezember 2017 habe die Serviceeinheit des Schöffengerichts das Urteil vom 13. April 2016 mit dem Rechtskraftvermerk versehen. Die durch die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach gesetzte Rücksendefrist (16. Januar 2018) sei nicht gesondert erfasst worden.

Am 29. Dezember 2017 sei die Akte den Anweisungsbeamten zur Bescheidung von Kostenfestsetzungsanträgen und zur Festsetzung des Sachverständigenhonorars vorgelegt worden. Deren Zuständigkeit erstrecke sich auf die Anweisung von Sachverständigenhonorar sowie die Festsetzung von Rechtsanwaltsgebühren gegenüber der Staatskasse, während für die Festsetzung von Rechtsanwaltsgebühren gegenüber dem Angeklagten, die auf Grund der Anrechnung im Sinne des § 53 Absatz 2 Satz 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erst nach Festsetzung der Gebühren gegenüber der Staatskasse erfolgen könne, die Rechtspfleger zuständig seien. Die Anweisung der Sachverständigenkosten sei am 29. Dezember 2017 erfolgt. Anschließend sei die Vorlage der Akte an die zuständige Rechtspflegerin verfügt worden, die unter dem 8. Januar 2018 die Übersendung der Anträge der Nebenklagevertreterin auf Kostenfestsetzung gegenüber dem Angeklagten an den Verteidiger zur Stellungnahme binnen zwei Wochen veranlasst und gleichzeitig die Nebenklägervertreterin um Erläuterung zur Höhe einzelner in Ansatz gebrachter Kosten und Gebühren gebeten habe. Unter dem 24. Januar 2018 sei die Pflichtverteidigervergütung und unter dem 23. März 2018 - nach Beteiligung des Bezirksrevisors - die Vergütung der Nebenklagevertreterin gegen die Staatskasse festgesetzt und der Vergütungsantrag der Nebenklagevertreterin für das Adhäsionsverfahren zurückgewiesen worden. Mit Beschluss vom 5. April 2018 habe die Rechtspflegerin die von dem Angeklagten an die Nebenklägerin zu erstattenden Kosten festgesetzt. Am 6. April 2018 habe die Nebenklagevertreterin Erinnerung gegen die Beschlüsse vom 23. März 2018 eingelegt. Am selben Tag sei die Akte auf Grund entsprechender Ersuchen zur Einsichtnahme an den Landschaftsverband (LVR) - Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht - übersandt worden und erst am 16. April 2018 zu dem Amtsgericht Mönchengladbach zurückgelangt.

An diesem Tag habe die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach erstmals die Akte - und zwar telefonisch gegenüber der Serviceeinheit des Schöffengerichts - angefordert. Die bereits am 18. Januar 2018 abgelaufene Kontrollfrist sei von der Serviceeinheit der Staatsanwaltschaft nicht beachtet worden. Die Handakten seien der staatsanwaltschaftlichen Dezernentin erst am 5. April 2018 zur Kenntnisnahme von

einer am 2. April 2018 erfolgten Ladung des Beschuldigten zum Strafantritt in anderer Sache vorgelegt worden und im Anschluss die auf den 19. Januar 2018 notierte Frist mit einer neuen Fristsetzung zum 13. April 2018 überschrieben worden. Aus der Handakte sei nicht ohne weiteres erkennbar gewesen, dass die Vollstreckung in dem Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeleitet gewesen sei.

Am 17. April 2018 habe das Amtsgericht die Akte mit dem Zusatz „Sofort! Per Sonderwachtmeister!“ an die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach übersandt. Sodann habe die Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckung gegen den Beschuldigten am 18. April 2018 eingeleitet.

III.

„Welche Schlussfolgerungen zieht der Minister der Justiz aus diesem Vorgang?“

Gemäß § 2 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) ist im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege eine richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken.

Gemäß § 13 Absatz 2 StVollstrO ist urkundliche Grundlage der Vollstreckung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung. Auf ihr muss die Rechtskraft bescheinigt und angegeben sein, wann sie eingetreten ist. Die Rechtskraft bescheinigt die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beim Gericht des ersten Rechtszuges. Die Strafzeit ist im Anschluss von der Vollstreckungsbehörde für jede selbstständige Strafe getrennt zu berechnen, wobei nach § 39 StVollstrO regelmäßig Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung, welche die verurteilte Person aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, erlitten hat, anzurechnen ist. Die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt richtet sich bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten nach dem Wohnort, der bei Beginn des Strafvollzuges (noch) besteht. Die entsprechenden Prüfungen obliegen der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft und werden regelmäßig anhand der Verfahrensakten vorgenommen.

Weitergehende Vorgaben zur konkreten Vorgehensweise bei der Einleitung der Vollstreckung macht die Strafvollstreckungsordnung für Haft Sachen. Ist die verurteilte Person in Haft, so hat die die Rechtskraft bescheinigende Stelle die urkundliche Grundlage der Vollstreckung binnen drei Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckungsbehörde zu übersenden (§ 13 Absatz 3 Satz 2 StVollstrO). Die Pflicht zur Übersendung der urkundlichen Grundlagen zur Vollstreckung binnen drei Tagen an die Staatsanwaltschaft bestand vorliegend nicht, weil sich der Angeklagte weder in Haft befand noch ein ihn betreffender Haftbefehl existierte.

Auf der anderen Seite ist im Interesse aller Verfahrensbeteiligter, namentlich der zur Nebenklage berechtigten Verletzten, auch über Vergütungs- und (Opfer)Entschädigungsanträge im allgemeinen unverzüglich zu befinden (AV d. JM vom 20. März 1987 in der Fassung vom 8. Juni 2004 zur „Beschleunigung der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes“, 5601 - I B. 3). Darüber hinaus waren Verwaltungsvorschriften oder hausinterne Dienstanweisungen zur Koordination der nach Rechtskrafteintritt maßgeblichen Arbeitsabläufe bislang bei dem Amts- und Landgericht Mönchengladbach nicht vorhanden.

Im Sinne von § 2 StVollstrO ist grundsätzlich das Kosteninteresse der an einem Strafverfahren beteiligten Personen jedenfalls nicht höher zu gewichten, als das Interesse an einer zügigen Einleitung der Strafvollstreckung. Die im vorliegenden Fall seit Erteilung der Rechtskraftbescheinigung durch die Urkundsbeamtin des Amtsgerichts am 28. Dezember 2017 bis zur Einleitung der Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach am 18. April 2018 verstrichene Zeitdauer von rund dreieinhalb Monaten muss deshalb als zu lang und mit dem Gebot einer zügigen Vollstreckung nicht mehr vereinbar bewertet werden.

Aus Anlass des vorliegenden Falles hat die Präsidentin des Landgerichts Mönchengladbach deshalb die Servicekräfte des Amtsgerichts Mönchengladbach am 18. und 19. April 2018 angewiesen, Akten mit Urteilen, durch die auf eine Freiheitsstrafe oder Unterbringung ohne Aussetzung zur Bewährung erkannt wurde, vor ihrer Weiterbearbeitung zunächst stets der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckungseinleitung zu übersenden sowie zwecks Sicherstellung der zeitnahen Weiterbearbeitung durch das Gericht Retente anzulegen und darin entsprechende Wiedervorlagefristen zu notieren. Die Dienstanweisung wurde auch dem richterlichen und dem mit der kostenrechtlichen Abwicklung befassten Personal des Amtsgerichts zur Kenntnis gebracht. Die betreffenden Personen wurden zudem gebeten, zu prüfen, inwiefern weitere Verfahren vorhanden sind, in denen die Akten der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafvollstreckung zu übersenden sind.

Die Präsidentin des Landgerichts hat auch ihren übrigen Geschäftsbereich bereits für den grundsätzlichen Vorrang der Einleitung der Strafvollstreckung vor anderen Amtsgeschäften durch einen entsprechenden Berichtsauftrag bzw. eine hausinterne Dienstbesprechung sensibilisiert. Zudem prüft sie, inwieweit seitens der Staatsanwaltschaften angegebene Rücksendefristen in der gerichtlichen Vorgangsverwaltung erfasst werden können.

Soweit infolge der versäumten Handaktenvorlage auf Seiten der Staatsanwaltschaft eine rechtzeitige Rückforderung der Verfahrensakte beim Landgericht Mönchengladbach unterblieben ist, prüft der Leitende Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach neben dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen insbesondere auch, durch welche organisatorischen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass auch in den Fällen, in denen Akten zur Erteilung der Rechtskraftbescheinigung an das Gericht zu versen-

den sind und von dort nicht unverzüglich wieder in Rücklauf gelangen, eine zeitnahe Einleitung der Vollstreckung gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon werden die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf für den gesamten Geschäftsbereich die Optimierung der Verfahrensabläufe prüfen und sodann durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass dem Gebot der zügigen Strafvollstreckung künftig nachhaltig Geltung verliehen wird. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat die übrigen Leitenden Oberstaatsanwälte seines Geschäftsbereichs bereits für die Problematik sensibilisiert und gebeten, zu prüfen, ob in ihrem Geschäftsbereich Maßnahmen veranlasst sind. Dasselbe ist für die Geschäftsbereiche der Oberlandesgerichte bzw. Generalstaatsanwaltschaften Hamm und Köln vorgesehen.

Es bleibt mithin festzustellen, dass die zuständigen Behördenleitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben um sicherzustellen, dass solche erheblichen Verzögerungen bei der Vollstreckung künftig ausgeschlossen sind. Über das Ergebnis der Prüfungen wird sich der Minister der Justiz unterrichten lassen.

IV.

Wie war die personelle Ausstattung des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach jeweils zu den Stichtagen 1. Januar 2018 und 15. April 2018 (Angabe der Verfügung stehenden Planstellen und der Ist-Besetzung im höheren, gehobenen und mittleren Dienst)?

Zur Beantwortung der Frage nach der personellen Ausstattung des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Sie stellt die Zahl der zugewiesenen Planstellen und Stellen in den genannten Bereichen und deren Besetzung zum 1. Januar und 1. April 2018 dar. Daten zur Ist-Besetzung am 15. April 2018 liegen nicht vor.

Dienststelle	Planstellen/ Stellen	Istbesetzung	Planstellen/ Stellen	Istbesetzung
	am 01.01.2018	am 01.01.2018	am 01.04.2018	am 01.04.2018
Amtsgericht Mönchengladbach				
Richter	27	22,87	27	24,87
LGr. 2.2 i.Ü. (sonstiger höherer Dienst)	-	-	-	-
LGr. 2.1 (gehobener Dienst)	28	27,28	28	27,34
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	78	77,23	76	75,81
Summe	133	127,38	131	128,02
Staatsanwaltschaft Mönchengladbach				
Staatsanwälte	30	28,31	30	29,31
LGr. 2.2 i.Ü. (sonstiger höherer Dienst)	-	-	-	-
LGr. 2.1 (gehobener Dienst) - Rechtspfleger	17	16,86	17	15,86
LGr. 2.1 (gehobener Dienst) - Staatsanwälte	11	11,00	11	11,00
LGr. 1.2 (mittlerer Dienst) - Beamte	27	22,64	27	22,64
Beschäftigte vgl. LGr. 1.2 (mittlerer Dienst)	21	18,70	21	18,68
Summe	106	97,50	106	97,48